

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 55/56 (1910)
Heft: 20

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerb für den Neubau des Kunstmuseums in Basel.

Unter Hinweis auf die Darstellungen in den Nummern 17, 18 und 19 dieses Bandes, mit Plänen und Ansichten der vom Preisgericht zur Prämierung bestimmten Entwürfe können wir heute das Gutachten des Preisgerichts an die Museumsbaukommission zum Abdruck bringen und fügen auf Wunsch des Präsidenten dieser Kommission auch die von ihm beim Justizdepartement Basel und beim Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein eingeholten Gutachten bei.

An die Titl. Museumsbaukommission Basel.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Das mit der Beurteilung der Konkurrenzprojekte für ein Museumsgebäude auf der Elisabethenschanze betraute Preisgericht trat am 21. Februar 1910, vormittags 9 Uhr, vollzählig zusammen. Die Tagung fand statt in den Ausstellungssälen des Gewerbemuseums, woselbst sämtliche Projekte durch das Hochbauamt des Baudepartements in der Reihenfolge des Eintreffens aufgehängt waren. Die Resultate der ebenfalls vom Hochbauamt ausgeführten Vorprüfung wurden den Preisrichtern in Form einer tabellarischen Zusammenstellung vorgelegt. Nach einer kurzen Begrüssung durch den Präsidenten begab sich das Preisgericht an die Arbeit und unternahm zunächst eine orientierende Besichtigung sämtlicher Arbeiten. Es sind im Ganzen 70 Projekte rechtzeitig eingereicht worden.

Sie tragen folgende Kennworte: Nr. 1 „Im Zierhof“, 2 „Basler Leckerli“, 3 „Basler Farben“, 4 „Hie Schweizerboden“, 5 „Arnold Böcklin zum Gedächtnis“, 6 „Gruppenbau“, 7 „Amerbach“, 8 „Akropolis“ I, 9 „Wawau“, 10 „Malkasten“, 11 „Lux“, 12 „Abeck“, 13 „Holbein“ I, 14 „Hieronymus Pfefferkorn“, 15 „Kunstwarte“ (1 Modell), 16 „Ergo“, 17 „Vorfrühling“, 18 „Lexa“, 19 „Ganz auf der Schanz“, 20 „Schwerpunkt“, 21 „Musarum delubrum“ (2 Modelle), 22 „Niggi und Bobbi“, 23 „Hic Rhodus“ (1 Modell), 24 „Museumsschänzli“, 25 „Unsern Meistern“, 26 „Basilus“, 27 „Gemäldesammlung“, 28 „Brückenachse“, 29 „Dem Werke die Weihe“, 30 „Elisabethenplatz“, 31 „Dominante“ (1 Modell), 32 „Nordfront“, 33 „Kallipolis“, 34 „A. Bœcklin“ (1 Modell), 35 „Rauchsicher“, 36 „Das Licht“, 37^I „Elisabethenplatz 1“ (1 Modell), 37^{II} „Elisabethenplatz 2“ 38 „K. M. B.“, 39 „Akropolis“ II, 40 „Auf der Schanz“, 41 „Kentauren-Kampf“, 42 „Grundriss klar, Aufbau wahr“, 43 „San Domenico“, 44 „Hohe Warte“, 45 „Steineberg“, 46 „Akropolis“ III, 47 „Viaduktaxe“, 48 „Alte Stadt“, 49 „Soldanelle“, 50 „Pan“, 51 „Baugedanke“, 52 „Gigger-nillis“ (2 Modelle), 53 „Holbein“ II, 54 „Städtebau“, 55 „Pax“, 56 „H. H. D. J.“ (1 Modell), 57 „Zu Basel auf der Schanz“, 58 „Manao Tupapau“, 59 „Hans Fries“, 60 „Birs“, 61 „Kunstmuseum“, 62 „Ob mans erlebt“, 63 „Der Kunst“, 64 „Rheingold“, 65 „Vita“, 66 „Nike“, 67 „Triton“, 68 „Laterne“ (1 Modell, 4 Photographien), 69 „Adie alti Schanz“. Total 70 Projekte.

In einem ersten Rundgang wurden zunächst 11 Projekte aus-

geschieden, teils wegen offenkundiger Verstösse gegen die Bedingungen des Programms, teils weil sie Lösungen darstellten, die weder in praktischer noch ästhetischer Beziehung befriedigten. Hiernach nahm das Preisgericht eine Besichtigung des Bauplatzes vor und schritt darauf an die weitere Prüfung der Projekte. In einem zweiten Rundgang wurden sodann nochmals 34 Projekte ausgeschieden, welche teils wegen ungünstiger Situation, teils wegen unzureichender Disposition oder künstlerisch unbefriedigender Lösung der gestellten Aufgabe nicht gerecht wurden.

Es betrifft dies die Projekte Nr. 1, 2, 3, 7, 10, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 37^I, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 51, 52, 58, 60, 65 und 68.

Es verblieben somit noch 25 Arbeiten, welche jetzt einer weiteren Prüfung zu unterziehen waren. Auf Grund derselben wurden nach einem dritten Rundgang wiederum 12 Projekte ausgeschieden und zwar Nr. 5, 6, 26, 27, 31, 36, 37^{II}, 54, 56, 57, 59, 63.

In engster Wahl standen somit noch die Projekte Nr. 4, 13, 15, 21, 23, 35, 44, 49, 50, 53, 61, 66, 67.

Nach weiterer eingehender Beratung wurde beschlossen, die

sechs Projekte Nr. 4, 21, 35, 50, 53 und 61 mit gleichwertigen Preisen von je 2500 Fr. auszuzeichnen, und den Arbeiten Nr. 15, 23 und 67 Ehrenmeldungen zu erteilen.

Die Eröffnung der Couverts ergab für die sechs prämierten Entwürfe folgende Verfasser:

Nr. 4, Motto: „Hie Schweizerboden“. Verfasser: *Alb. Rieder*, Architekt in Wilmersdorf-Berlin.

Nr. 21, Motto: „Musarum delubrum“. Verfasser: *Joss und Klausner*, Architekten in Bern.

Nr. 35, Motto: „Rauchsicher“. Verfasser: *Widmer & Erlacher*, Architekten in Basel.

Nr. 50, Motto: „Pan“. Verfasser: *Rud. Holzer & W. Hanauer*, Architekten in Zürich.

Nr. 53, Motto: „Holbein“ II. Verfasser: *Adolf Bräm*, Architekt in Zürich und *Heinrich Bräm*, Architekt in Berlin.

Nr. 61, Motto: „Kunstmuseum“. Verfasser: *Paul Huber* und *Friedr. W. Werz*, Architekten in Wiesbaden, Mitarbeiter: *Karl Werz*.

Sofort nach Bekanntwerden der Verfasser der prämierten Projekte tauchten im Preisgericht Zweifel darüber auf, ob die Urheber des Projektes Nr. 61 zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigt gewesen seien, da einer der beiden Verfasser weder ein schweizerischer noch ein in der Schweiz niedergelassener Architekt sei. Das Preisgericht glaubte jedoch zur Entscheidung dieser Frage nicht kompetent zu sein, und wünschte jene der ausschreibenden Behörde zu überlassen. Dagegen wurde beschlossen, dass für den Fall der Disqualifizierung des Projektes Nr. 61 das Projekt Nr. 15 an dessen Stelle vorzurücken habe. (Vergleiche den Nachtrag.)

Unter den eingegangenen 70 Entwürfen ist eine grössere Anzahl, die die Aufgabe in verschiedener Beziehung so gut gelöst haben, dass das Preisgericht sich veranlasst sah, ausser den 6 mit Preisen bedachten Entwürfen noch einige andere durch lobende Erwähnung auszuzeichnen. Wenn das Preisgericht davon absah, einen Entwurf als den besten zu bezeichnen, so geschah dies, weil von den sechs prämierten Entwürfen ein jeder nach verschiedenen Richtungen, sei es in praktischer, sei es in ästhetischer Beziehung so gute Momente bietet, dass es schwer war, den Wert derselben gegeneinander zuverlässig abzuwägen. Das Preisgericht ist bei der ein-

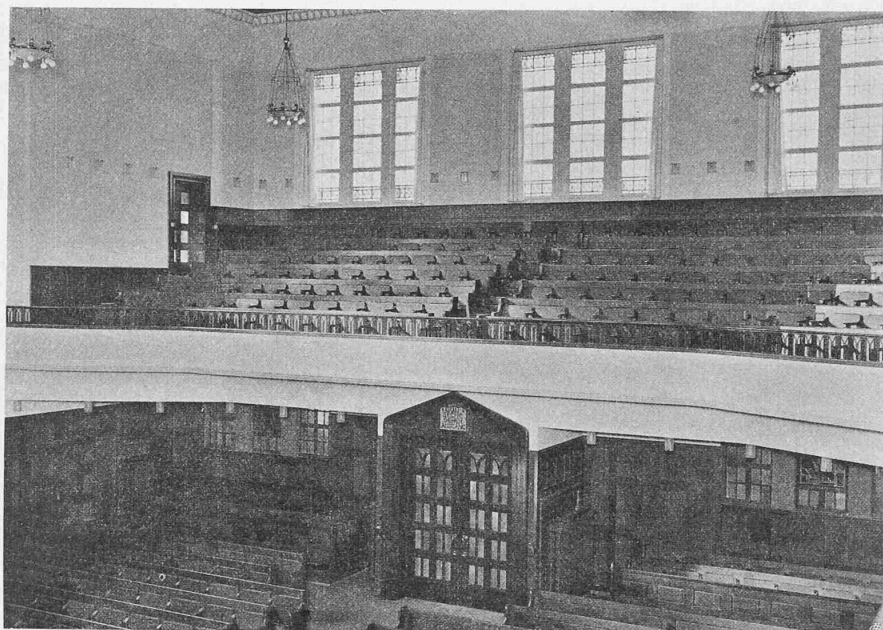


Abb. 6. Blick von der Orgel-Empore gegen den Haupteingang.

gehenden Prüfung der verschiedenen Entwürfe zu der Ueberzeugung gelangt, dass das eigenartige Terrain mit seinen verschiedenen Höhenlagen und schöner Anpflanzung sich für die Errichtung des Gebäudes ganz besonders eignet, zumal es auch bei einer schönen und praktischen Lösung der Bauaufgabe möglich sein wird, den grösseren Teil der Pflanzenanlage für die allgemeine Benützung zu erhalten. Das Preisgericht empfiehlt, die Verfasser der sechs prämierten und der drei lobend erwähnten Entwürfe zu einer nochmaligen Bearbeitung der Aufgabe zu veranlassen, wobei neben der Lösung mit dem grossen Vortragssaal auch eine solche ohne diesen empfohlen wird. Sollte die Frage der Errichtung des Viadukts ihrer Entscheidung näher rücken, so empfiehlt das Preisgericht, mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte völlige Veränderung des Gesamtbildes des jetzt in seinen Terrainverhältnissen sehr eigenartigen Stadtbildes und in der Befürchtung, dass eine so scharfe Durchschneidung in solcher Höhe die ganze Gegend in ästhetischer Beziehung ausserordentlich schädigen dürfte, diese Frage auch nach dieser Richtung vor ihrer Ausführung an Hand eines Baugespannes zu prüfen.

Im Einzelnen wird zu den 13 Entwürfen der engsten Wahl folgendes bemerkt:

Nr. 4, Motto: „*Hie Schweizerboden*“. Dieses Projekt wurde deshalb in die engere Auswahl genommen, weil es, obwohl im übrigen vielfach anfechtbar, unter Anpassung an die nationale Bauweise die Aufgabe stimmungsvoll durchführt. Die allzugrosse Ausdehnung des Grundrisses macht die Anlage grösserer Räume unmöglich. Holbein- und Böcklinsäle weisen ungünstige Raumverhältnisse auf. Ganz unstatthaft ist die Disposition der Verwaltungsräume. Die offene Halle als Verbindung der Gärten ist geschickt angelegt. Der Zugang am untern Steinentorberg ist beschwerlich und die Haupttreppe ungenügend.

Nr. 13, Motto: „*Holbein*“ I. Klares und sparsames Projekt, jedoch dem Bauplatz nicht genügend angepasst und zu akademisch. Die Holbeinsäle sind durch Reflexlicht gefährdet und räumlich unbefriedigend. Die an den Schmalseiten liegenden Seitenlichtkabinette sind unzweckmässig beleuchtet.

Nr. 15, Motto: „*Kunsthalle*“. Die Gesamtanlage weist zweckmässige Disposition auf, ist aber zu umfangreich. Unverständlich ist die Ausbildung des Mittelbau-Daches. Der zusammenhängende Laternenaufbau hindert die zweckmässige Beleuchtung der Oberlichtsäle. Die Durchbildung des Interieurs hat grosse Vorzüge.

Nr. 21, Motto: „*Musarum delubrum*“. Die Einteilung des Platzes geschieht derart, dass für die Gärten grosse zusammenhängende und gut besonnte Flächen übrig bleiben. Der Haupteingang liegt gut, da von der Strasse keine beträchtlichen Höhen zu überwinden sind. Die Erweiterung müsste wohl in kleinerem Masstab projektiert werden. Der Grundriss ist im ganzen gut disponiert; in der Anordnung der Seitenlicht-Kabinette müssten und könnten Verbesserungen vorgenommen werden. Sehr gut ist die Vielgestaltigkeit der Räume im ersten Stock. Die Lösung der Oberlichter ist zum Teil nicht dargestellt und wird Schwierigkeiten bieten. Das Aeusserer ist von grosser Schlichtheit, ohne des Reizes guter Verhältnisse und bemerkenswerter Sachlichkeit zu entbehren.

Nr. 23, Motto: „*Hic Rhodus*“. Mit grosser Entschiedenheit sind die im Stadtbild wichtigen Punkte durch die reich ausgestatteten Eingänge hervorgehoben, wobei eine gewisse Aehnlichkeit der Motive für die Eingänge besser vermieden worden wäre. Der Garten ist dem Gebäude nicht sehr glücklich angefügt. Die geschlossene Figur des Grundrisses bietet entschiedene Vorteile; allerdings ist der Hof für die Beleuchtung der Seitenlicht-Kabinette im ersten Stock etwas schmal. Das Erdgeschoss ist gut disponiert; die Holbeinsäle im ersten Stock zeigen beachtenswerte, aber noch nicht reife Raumvorschläge. Viel zu aufwändig ist die Treppenanlage. Die Oberlichtbeleuchtung mit zusammenhängender Laterne und die Dachverfallung überhaupt erregt Bedenken. Das Aeusserer ist sympathisch, wenn auch vielleicht nicht ganz sicher im Masstäblichen.

Nr. 35, Motto: „*Rauchsicher*“. Die Orientierung des symmetrischen Hauptgebäudes nach dem Steinentorberg zu erscheint unbegründet. Die Vergrösserungsmöglichkeit des Museums ist nicht besonders günstig. Gut angeordnet sind die Verwaltungsräume im Erdgeschoss. Die wichtigsten Ausstellungsräume, Holbein- und Böcklinsäle liegen wohl nach Norden, aber erst im zweiten Geschoss. Ebenso ist der Saal für die wechselnde Ausstellung zu hoch oben angeordnet. Die Abmessung und Form der Oberlichtsäle bietet zu wenig Abwechslung. Zu loben ist die lebenswürdige, anspruchslose Architektur der Anlage bei ziemlich niedriger Bausumme.

Nr. 44, Motto: „*Hohe Warte*“. Die Verwaltungsräume sind zu sehr auseinander gerissen. Der um den eventuell zu erstellenden Saal angeordnete Bau weist zu schmale Trakttiefe auf. Die Art, wie der Saal im Hof eingebaut ist, erregt ästhetische und Sicherheitsbedenken. Holbein- und Böcklinsäle liegen wohl nach Norden, sind aber etwas abgelegen. Kleiner Vortragssaal und Seminar sind zu klein angeordnet. Die Architektur ist ruhig, aber zu nüchtern.

Nr. 49, Motto: „*Soldanelle*“. Die ganze Grundrissanlage ist nicht ungeschickt. Der Saal für wechselnde Ausstellung bietet nicht genug gut beleuchtete Wandflächen, liegt aber glücklich neben dem Zugang. Die Architektur ist bei vorzüglicher Darstellung etwas opulent. Die allzu oft sich wiederholende Pfeilerstellung ist zu beanstanden. Die mächtige Kuppel ist ganz unausgebaut, was der Programmweisung auf Einfachheit nicht entspricht.

Nr. 50, Motto: „*Pan*“. Das Nordlicht ist für die Seitenlichträume, das Südlicht für die Gartenanlagen gut ausgenützt worden. Die Disposition im Gebäude ist klar, die Skulpturenhallen erscheinen etwas zu wenig belichtet. Der Rundgang im oberen Geschoss wurde einfach und übersichtlich angeordnet. Der Terrassensaal eignet sich nicht gut als Vortragssaal, als Skulpturenraum wäre er sehr schön, könnte aber niedriger gehalten werden, wobei auch von den unteren Standpunkten der Museumsbau besser zur Erscheinung käme. Die architektonische Gestaltung und Durchbildung ist sehr ansprechend und bietet bei einer vornehmen rückhaltenden Bescheidenheit reizvolle Eindrücke.

Nr. 53, Motto: „*Holbein*“ II. Auch hier ist das Nordlicht für die Seitenlichträume und das Südlicht für die Gartenanlagen gut ausgenützt worden. Der Hauptzugang befindet sich an geeigneter Strassenstelle. Die im wesentlichen niedrige Haltung der Gebäude fügt sich der vorhandenen Situation gut ein. Die architektonische Gestaltung und Durchbildung ist sachlich, einfach und angenehm. Noch ungelöst ist die durch Malerei betonte Stelle der Fassade am Steinentorberg.

Nr. 61, Motto: „*Kunstmuseum*“. Der Verfasser hat den zur Verfügung gestellten Hügel in malerisch unregelmässiger, aber etwas weitgehender Weise mit zusammenhängenden Pavillons bebaut, dabei niedere Trakte erlangt und schwer wirkende Gesamtmassen glücklich vermieden. Hierdurch ist er dem Wunsche nach Räumen mit hoher Seitenbeleuchtung weitgehend entgegengekommen. Der stattliche Hof würde sich zur Aufstellung von figürlicher Plastik in hervorragender Weise eignen. Der Vortragssaal mit seinen besonderen Nebenräumen und eigenem Eingang ist seitlich geschickt angegliedert. Das Haupttreppenhaus hätte einer wichtigeren Ausgestaltung bedurft. Es sind jedoch die Dispositionen im allgemeinen als gut durchdacht anzuerkennen.

Nr. 66, Motto: „*Nike*“. Der Entwurf rechnet mit dem Viadukt und ordnet dementsprechend den Eingang von Nordwesten her an. Die innere Anlage krankt an dem engen Lichthof, der auch für die Seitenbeleuchtung mit herangezogen ist. Nach der Ausführung der Erweiterungsbauten wird von der gärtnerischen Umgebung verhältnismässig wenig übrig bleiben. In den Höhenentwicklungen ist der Aufbau teilweise übertrieben. Wenn auch im allgemeinen die Formgebung des Aeusseren eine glückliche Hand zeigt, so geht doch der Verfasser mit der Entwicklung seines Turmes zu weit. Anzuerkennen sind die regelmässigen Anlagen der an der Wallstrasse übrig bleibenden dreiseitigen Gartenkomplexe.

Nr. 67, Motto: „*Triton*“. Die Lage des Haupteinganges ist stark auf die Seite gerückt, wohingegen der Vortragssaal diejenige Stelle einnimmt, die auf das bequemste für den Zugang des Ganzen hätte verwendet werden können. Die bescheidenen Ausmasse des Lichthofes, welcher auch teilweise für die Seitenlichtbeleuchtung der Räume verwendet wird, geben zu Bedenken Anlass. Die starke Ausladung des im Grundriss etwa quadratisch angelegten Hauptbaues absorbiert sehr viel von dem verfügbaren Vorgarten. Die hohen Dächer sind der Oberlichtbeleuchtung der Räume nicht günstig. Ein Vorzug der Arbeit liegt in der bescheidenen Anordnung der Massen, was namentlich aus den künstlerisch gut dargestellten Perspektiven deutlich hervorgeht.

Basel, den 22. Februar 1910.

Das Preisgericht:

J. Sarasin-Schlumberger, Präsident.

Dr. Theodor Fischer. Dr. Ludwig Hoffmann. Dr. F. v. Thiersch.

A. Lichtwark. E. Fesch. Nicol. Hartmann.

Dr. Hermann Blocher. Prof. Paul Ganz.

Nachtrag.

Nachdem die Museumsbaukommission auf Grund übereinstimmender Gutachten des Zentralkomitees des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und des Vorstehers des Justizdepartements von Basel-Stadt die Verfasser des Projektes Nr. 61 „Kunstmuseum“ als zur Teilnahme an der Konkurrenz nicht berechtigt erklärt hatte, wurde gemäss dem hiervor erwähnten Beschluss des Preisgerichts zur Eröffnung des Couverts Nr. 15 „Kunstwarte“ geschritten. Diese ergab als Verfasser: Gebrüder Pfister, Architekten in Zürich. — Als Verfasser der sechs prämierten Projekte sind also endgültig zu bezeichnen:

- von Nr. 4, Motto: „*Hie Schweizerboden*“, *Albert Rieder*, Architekt in Wilmersdorf-Berlin.
 „ „ 15, „ „*Kunstwarte*“, *Gebrüder Pfister*, Arch. in Zürich.
 „ „ 21, „ „*Musarum delubrum*“, *Joss & Klausser*, Architekten in Bern.
 „ „ 35, „ „*Rauchsicher*“, *Widmer & Erlacher*, Architekten in Basel.
 „ „ 50, „ „*Pan*“, *Rud. Holzer & W. Hanauer*, Architekten in Zürich.
 „ „ 53, „ „*Holbein*“ II, *Adolf Bräm*, Architekt in Zürich, und *Heinrich Bräm*, Architekt in Berlin.

Ehrenmeldungen sind erteilt den Projekten:

Nr. 23, Motto: „*Hic Rhodus*“ und Nr. 67, Motto: „*Triton*“.

Basel, den 18. April 1910. *Das Preisgericht.*

Justizdepartement Basel-Stadt.

Basel, den 14. April 1910.

An den Herrn Vorsteher des Baudepartements Basel-Stadt.

Sehr geehrter Herr!

1. Mit Schreiben vom 12. dies legen Sie mir im Auftrag der hiesigen Museumsbaukommission folgende Frage vor:

„Das vom 15. Juli 1909 datierende Programm der Plankonkurrenz für den Museumsneubau in Basel beschränkt den Wettbewerb auf die „in der Schweiz niedergelassenen Architekten und die schweizerischen Architekten im Auslande.“

Als Verfasser eines der eingereichten Projekte nennen sich *Friedr. W. Werz* und *Paul Huber* in Wiesbaden. Huber ist Schweizer, Werz Deutscher.

Darf dieses Projekt zur Konkurrenz zugelassen werden?“

2. Ich beehre mich diese Frage zu verneinen.

Die Beschränkung des Wettbewerbes ist in ihrem ersten Teil eine territoriale. Alle in der Schweiz niedergelassenen Architekten, gleichviel welcher Nationalität, sind konkurrenzfähig. In ihrem zweiten Teil ist die Beschränkung eine nationale; jeder Schweizer, gleichviel wo er wohnt, kann sich beteiligen. Das Projekt soll entweder von einem in der Schweiz Ansässigen oder von einem Schweizerbürger herkommen. Einwohner der Schweiz und Bürger der Schweiz sind allein zugelassen. Ausgeschlossen sind Ausländer, die im Ausland wohnhaft sind, also auch Herr Werz, der Deutscher ist und in Deutschland wohnt. An dieser Tatsache ändert der Umstand nichts, dass ein Schweizerbürger mit ihm in der Erfindung kollaboriert hat; das Werk eines Schweizerbürgers wird das Projekt damit nicht; es ist das unteilbare Ergebnis des Zusammenwirkens eines, wenn er alleiniger Verfasser gewesen wäre, konkurrenzfähigen und eines von vornherein konkurrenzunfähigen Verfassers, und damit, da die Gesamtperson der Verfasser den Anforderungen nicht entspricht, von der Konkurrenz ausgeschlossen. Als „Verfasser“ (d. h. als geistige Schöpfer des Projekts) haben sich die Herren ausdrücklich bezeichnet und sich als solche in Gegensatz gesetzt zu einem rein technisch ausführenden Mitarbeiter, bei dem allerdings Wohnsitz und Nationalität gleichgültig sind.

Die Frage liegt nicht anders, als wenn sich als gemeinsame Verfasser eines Projektes nennen würden ein in der Schweiz niedergelassener Architekt und ein im Ausland wohnhafter Nichtschweizer.

Mit dieser Auslegung der umstrittenen Programmbedingung, die mir nach Sprachgrundsätzen (spezifisch juristischer Kenntnisse bedarf sie nicht) die einzig mögliche zu sein scheint, harmoniert die Auslegung nach dem innern Sinn und Zweck der Vorschrift. Sie will die nationale Arbeit allein berücksichtigen, das auf Schweizerboden gewachsene oder, wo immer, von Schweizerbürgern erzielte Eigengewächs. Dieser Absicht würde die gegenteilige Auslegung nicht gerecht.

Ich lege zu meiner Entlastung die fünf Beilagen Ihres Schreibens bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Vorsteher des Justizdepartements:
gez. *C. Chr. Burckhardt.*

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Zürich, den 21. März 1910.

An das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt
zu Händen der Museumsbaukommission, Herrn Präsident Stöcklin
Basel.

Sehr geehrter Herr!

Mit Ihrem Gehrten vom 15. dies ersuchen Sie uns, zu entscheiden, ob der den Herren Werz & Huber, Architekten in Wiesbaden, unter Mitarbeit des Herrn Karl Werz in Ihrer Museumskonkurrenz zuerteilte Preis zulässig sei, obwohl die beiden Herren Werz Deutsche seien, während die Ausschreibung neben den in der Schweiz niedergelassenen Architekten ausdrücklich nur die „schweizerischen Architekten im Auslande“ zuließ. Die Museumskommission soll im Zweifel darüber sein, ob die Preiserteilung im Sinne der Wettbewerbs-Grundsätze unseres Vereins liege.

Vorerst müssen wir darauf hinweisen, dass die Wettbewerbs-Grundsätze über diese Frage keinen Aufschluss geben und auch nicht wohl geben können, weil es in jedem Falle dem Bauherrn freisteht, den Kreis der zuzulassenden Bewerber bei allgemeinen Wettbewerben nach Belieben auszudehnen oder zu beschränken. Darüber muss das Programm bestimmen, was ja auch mit den eingangs zitierten Worten geschehen ist.

Die Interpretation dieser Worte ist eigentlich mehr Sache der Juristen als der Fachleute, weshalb wir Ihnen empfehlen möchten, die Meinung eines Juristen darüber einzuholen.

Wir wollen uns indessen der Beantwortung der Frage so gut wie es vermögen unterziehen und Ihnen unter Ablehnung weiterer Verantwortung unsere Meinung zum Ausdruck bringen.

Zweifelloso würde Herr Huber als alleiniger Verfasser der Arbeit Anspruch auf den Preis haben. Würde die Arbeit aber in Gemeinschaft mit nichtschweizerischen Architekten verfasst, dann ist es nicht mehr möglich, das Mass des Anteils des schweizerischen Architekten festzustellen und es kann die Arbeit nicht mehr Anspruch darauf machen, von schweizerischen Architekten verfasst zu sein; sie fällt somit ausser Wettbewerb. Bedenkt man, dass Herr Huber vielleicht den Hauptanteil an der Arbeit hatte, so ist der Entscheid etwas hart und wird deshalb nur ungern so gegeben. Da er aber voraussichtlich prinzipielle Bedeutung haben wird, so halten wir doch dafür, dass künftig ähnliche Härten eher vermieden werden können, wenn eine Grenze da gezogen wird — bei der Nationalität — wo sie deutlich zu ziehen ist, als wenn man auf den gar nicht oder nur sehr schwer nachzuweisenden Anteil der beteiligten Verfasser abstellen wollte. Im Extrem liesse sich ja denken, dass fremde Architekten sich der Mitwirkung oder Kollektivzeichnung eines jungen schweizerischen Bautechnikers bedienen würden, um sich alle schweizerischen Wettbewerbe zu öffnen.

Wir sind übrigens überzeugt, dass die Firma Werz & Huber in Wiesbaden selbst nicht als schweizerische Architekten behandelt werden möchte, sondern Anspruch erhebt, als deutsche Architektur-firma zu gelten.

Wenn wir also von rein rechtlicher Auffassung aus zur Anerkennung des Preises kommen, so gilt das Gleiche auch vom Standpunkte des Bauherrn und der Architektenschaft aus. Das Recht der Einschränkung der Beteiligung ist unbestritten und hat seine guten Gründe. Der Bauherr und die Architekten haben ein Interesse daran, dass die einheimischen Kräfte zu höchster Leistungsfähigkeit sich entfalten können. Das wird nicht der Fall sein, wenn die besten Aufträge durch Ausländer besorgt werden. Es hiesse also den Schutz, den man den anerkannten Interessen angedeihen lassen will, wieder aufheben, wollte man auf mehr oder weniger entschuldigen Umwegen ihn umgehen.

Alles das hindert nicht, Herren Werz & Huber im preisrichterlichen Urteile für die gute Leistung lobende Anerkennung zu teil werden zu lassen, ein Preis ist ihnen nach unserer Auffassung indessen nicht zu erteilen.

Die Akten geben wir Ihnen anbei zu unserer Entlastung zurück. Wir empfehlen uns ihnen mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Zentralkomitees des S. I. & A.-V.,
Der Präsident: Der Aktuar:
gez. *G. Naville.* gez. *H. Peter.*

Miscellanea.

Rheinschiffahrt Basel-Bodensee. In der Sitzung des Verwaltungsrates der *Schweizerischen Bundesbahnen* vom 29. April sind bezüglich der Schiffsfahrtsbestrebungen und der Stellung der Bundesbahnen zu denselben aus der Mitte des Rates folgende Anträge gestellt worden:

„a) Der Verwaltungsrat möge sich anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes dahin aussprechen, es liege im Interesse der